

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 24

Artikel: Ausland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

will, findet im Reglement keine Abbildung des Geschützes oder einzelner Teile, keine Zeichnung eines vollständig beschrifteten Pferdes, kein Schema für die Packung etc.

Nehmen wir nun das neue Reglement, d. h. den neuesten Entwurf vom Jahre 1911 zur Hand, so finden wir, daß auch dieses Reglement gleich wie seine Vorgänger sich darauf beschränkt, in gedrängten Worten das Notwendigste zusammenzufassen. Auch die Neuerungen, die der Richtkreis mit sich bringt, sind sämtliche in ihren Ergebnissen allerdings knapp und zutreffend zum Ausdruck gebracht.

Vergleichen wir unser Reglement mit denjenigen von Frankreich, Oesterreich, so finden wir, daß dort über die grundlegenden Begriffe, die Streuungen und die Geschosswirkungen anschauliche Zeichnungen das Verständnis erleichtern. Im französischen Reglement sind allein der Frage, welche Wirkung die Wahl des Hilfszielpunktes auf die Schußrichtungen ausübt und der Fächerbildung 16 Zeichnungen, d. h. schematische Darstellungen gewidmet, während unser Reglement dies mit den wenigen Worten abtut:

„Ist der Zielpunkt vorn, so konvergieren die Richtungen der Geschütze; ist er hinten, so divergieren sie. Liegt der Zielpunkt seitwärts rechts oder links in Verlängerung der Batteriefrent, so erhalten die Geschütze parallele Richtungen. (Siehe Seite 16, Entwurf 1911.)

Nun ist es nicht jedermanns Sache, auf Grund dieser zwar bewundernswürdig knappen Sätze sich ein klares Bild über die Wirkung der Wahl der Hilfszielpunkte zu machen und insbesondere zu wissen, warum dem so ist.

Was hier für einen einzelnen Punkt herausgegriffen wurde, gilt auch für eine große Zahl anderer Fragen.

Aus diesen Gründen stellt sich die Frage, ob und wie diesen nicht zu leugnenden Nachteilen unseres Reglementes abgeholfen werden kann. Man gebe uns die Möglichkeit, an Hand eines eingehenden, ausführlichen, mit graphischen Darstellungen und Abbildungen ergänzten Reglementes, sich außerdienstlich jederzeit vollständig auf der Höhe aller Anforderungen zu halten.

Auf Grund dieser Erwägungen, denen aus der Mitte der Versammlung mehrere Kameraden beistimmten, wurde einstimmig beschlossen:

Der Vorstand möge sich mit der Abteilung für Artillerie in Verbindung setzen und mit deren Unterstützung neben dem Reglement eine das Reglement ergänzende und erläuternde Anleitung ausarbeiten lassen.

Aus dem Vermögen der Vereinigung, insbesondere unter Verwendung des Legates des Herrn Art.-Oberst Hch. Sulzer-Steiner sel., sollen zur Durchführung dieser Aufgabe die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Abteilung für Artillerie hat sich sofort bereit erklärt, die Anregung offiziell zu unterstützen und bei der Durchführung der Aufgabe uns mit Rat und Tat beizustehen.

Auf Grund des Beschlusses der Versammlung vom 5. Januar 1913 und im Einverständnis mit der Abteilung für Artillerie erläßt der Vorstand der Gesellschaft der Artillerieoffiziere der 5. und 6. Division folgende

Aufforderung:

1. Die Gesellschaft der Artillerieoffiziere der 5. und 6. Division beabsichtigt zum Reglemente über das Schießen der schweizerischen Feldartillerie in knapper, klarer Darstellung, unterstützt durch Zeichnungen und graphische Darstellungen eine praktische, ergänzende und erläuternde Anleitung herauszugeben.

2. Entwürfe sind bis zum 1. Dezember 1913 von Hand oder mit der Maschine geschrieben, ohne Nennung des Verfassers, aber mit einem Motto versehen, dem Präsidenten der Gesellschaft, Major Hürlimann in Zürich, mit der Aufschrift: „Ergänzung zur Schießanleitung“ durch die Post einzusenden. Der Arbeit ist in verschlossenem Kouvert, das das gleiche Motto trägt wie die Arbeit, der Name des Verfassers beizufügen.

3. Die eingehenden Arbeiten werden geprüft durch eine Kommission, bestehend aus den Herren: 1. Oberst Lardy, 2. Oberst Fröhlicher, 3. Hauptmann H. König. Die Kommission urteilt nach freiem Ermessen.

4. Den zwei besten Arbeiten — sofern diese verwertbar sind — werden ein erster Preis im Betrage von Fr. 500.— und ein zweiter Preis im Betrage von Fr. 200.— zuerkannt.

5. Die Arbeiten, welche mit Preisen bedacht werden, gehen in das Eigentum der Gesellschaft über. Diese kann nach Verständigung mit dem Verfasser noch

weitere Abänderungen und Ergänzungen verlangen und wird die Arbeit unter Nennung des Namens des Verfassers und unter Zustimmung der Abteilung für Artillerie veröffentlichen.

6. Die Arbeit soll sich im allgemeinen in der Form eines Kommentars an das neue Reglement anschließen und überdies noch folgende Punkte berücksichtigen:

- Allgemeine Begriffe der Schießlehre.* (Geschütz, Geschos, Geschosswirkung, Flugbahn) unter besonderer Berücksichtigung unseres Geschütz-Geschosses; mit graphischen Darstellungen.
- Streuungen.* Damit verbundene Erläuterungen der Schießstaffel mit Zeichnungen und Beispielen.
- Skalen und Korrekturen.* Schematische Darstellung der Wirkung der Wahl der Hilfszielpunkte auf die Richtlinien der Geschütze. Erläuterung der Fächerbildung und der Schwenkungen. Bedeutung der $\frac{1}{100}$ -Einteilungen im allgemeinen; deren Verwendung im Gelände, beim Kartenlesen und beim Croquiszeichnen.
- Schießregeln.* Erläuterung jeder besondern Ziffer des Reglementes; wo nötig mit Begründungen und graphischen Darstellungen.
- Schießprotokolle.* Ihre Bedeutung, ihr Wert und ihre Lehren. Berechnung der Trefferresultate.
- Besondere Winke und Anregungen.*

Zürich, 1. Juni 1913.

Für die Gesellschaft der Art.-Offiziere
der 5. und 6. Division:

Der Vorstand:

Hürlimann, Major, Präsident.

König, Hauptmann, Aktuar.

Ausland.

Deutschland.	Dienstjahre der Offiziere.		
	ältestes Brevet	durchschnittl. Dienstzeit im Grad	durchschnittl. Lebensalter
Generalleutnants	1909	4 Jahre	—
Generalmajore	1909	2 „	60 Jahre
Obersten	1910	3 „	59 „
Oberstleutnants	1911	2½ „	55 „
Majore	1907	6½ „	52 „
Hauptleute	1902	11 „	45 „
Oberleutnants	1907	6 „	36 „
Leutnants	1904	9 „	—

Deutschland. Die Neuorganisation der Pioniere. Die Veränderung der Organisation der Pioniertruppe hat ihre besondere Bedeutung darin, daß eine Trennung in Feld- und Festungspioniere vorgenommen wird. Die letztern werden in acht Regimentern zusammengezogen, für welche die jetzt bei einzelnen Armeekorps vorhandenen zweiten Pionier-Bataillone den Stamm abzugeben haben. Diese zweiten Bataillone haben gegenwärtig noch je vier Kompagnien, bei ihrer Zuteilung zu den neuen Festungsregimentern geben sie eine Kompagnie ab, so daß jedes der acht neuen Regimenter über zwei Bataillone mit zusammen sechs Kompagnien verfügen wird. Zum Stabe jedes Regiments treten außer dem Kommandeur noch ein Stabsoffizier, ein Hauptmann und ein Adjutant. Diese neue Organisation erreicht jedoch erst im Jahre 1915 ihren Abschluß. Im Jahre 1913 werden vorhanden sein acht Festungsbataillone und für jedes Armeekorps ein Feldbataillon, dazu außerdem ein überschießendes, am 1. Oktober 1913 zu errichtendes Feldpionierbataillon, das dem III. Armeekorps zugeteilt wird. Nach vollendeter Umgestaltung der Pioniere werden die vorhandenen Scheinwerferzüge zu Abteilungen von je zwei Zügen erweitert, auch jedes Festungsregiment wird dann eine solche Abteilung besitzen. An Feldbataillonen werden vorhanden sein in Preußen die Bataillone Garde, Nr. 1 bis 11, 14 bis 17, 21, 26 bis 28, zusammen 19, in Sachsen 2 Feldbataillone Nr. 12 und 22, in Württemberg 1 Feldbataillon, Nr. 13, in Bayern 3 Feldbataillone; an Festungspionieren die preußischen Pionier-Bataillone Nr. 18, 19, 20, 23, 24, 25, 29 und 30, die zu Regimentern erweitert werden, und in Bayern ein Festungspionier-Regiment zu sechs Kompagnien.

Frankreich. Neue Munitionswagen bei den Maschinengewehrabteilungen der Kavallerie. Nach der „La France Militaire“ werden die gegenwärtig bei den Maschinengewehrabteilungen der Kavallerie verwendeten älteren adaptierten Artilleriemunitionswagen, die im Terrain den Bewegungen der Kavallerie nicht rasch genug

nachfolgen können, durch leichtere Munitionswagen ersetzt.

(Artillerie- und Geniewesen.)

Frankreich. Zum *Militär-Kraftfahrwesen*. Das „Deutsche Offizierblatt“ bringt über die weitgehende Verwendung des Kraftzeuges in Frankreich, zwecks Gewinnung einer beträchtlichen Menge von Feuer- gewehren für die Front, folgende Einzelheiten:

Jedes Armeekorps hat einen Armeekorpspark, jede Armee einen Armeepark. Die Parks bestehen aus Infanterie- und Artilleriemunitionskolonnen und Parkkolonnen. Für die Munitionskolonnen kommt nur Pferdezug in Betracht, da sie mit den fechtenden Truppen überallhin gelangen müssen, für die Parkkolonnen ist Kraftzug nicht nur angängig, sondern aus den erwähnten Gründen notwendig.

Eine Parkkolonne, bestehend aus 50 Fahrzeugen mit je 2000 kg Nutzlast, erfordert 250 Pferde und 209 Mann; sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sind Territorial(Landwehr)truppen. Die Kolonne hat eine Länge von beinahe 1 km; ihre Marschgeschwindigkeit beträgt 5 bis 6 km/St., ihre tägliche Marschleistung 30 bis 40 km. Sie erfordert einen Kostenaufwand von 250 000 Fr. für die Pferde, 150 000 Fr. für die Fahrzeuge, 50 000 Fr. für die Bespannung, also im ganzen mit dem nötigen Zubehör von etwa 1/2 Million. Wenn man Kraftwagen von 3 1/2 t Nutzlast annimmt, verringert sich die Kolonne auf 25 Fahrzeuge mit 300 m Marschlänge; sie kostet nur etwa 250 000 Fr. und es werden für die Front 150 Köpfe und 250 Pferde erspart.

In Frankreich hat man, um eine genügende Zahl von Kraftwagen für die Mobilmachung sicherzustellen, den Weg der staatlichen Unterstützung ebenfalls betreten. Jeder Besitzer eines Kraftwagens von mindestens 2 t Nutzlast erhält beim Ankauf 2000 Fr. und später während dreier Jahre jährlich 1000 Fr. Da aber nicht ein bestimmtes Wagenmuster vorgeschrieben ist, findet man alle möglichen Arten von Wagen; ein Sachverständiger schätzt ihre Zahl auf rund 70. Wenn nun auch bei der Mobilmachung die Wagen in Gruppen von möglichst ähnlicher Bauart zusammengestellt werden, so ist doch die Führung einer solchen Wagen- gruppe eine sehr heikle Aufgabe, da für jedes Muster Vorratsteile und Werkzeug mitgeführt werden müssen und jeder Wagenführer nur mit seinem eigenen Wagen völlig vertraut ist.

Die Heeresverwaltung, der dieser Uebelstand nicht entging, versuchte eine gewisse Gleichförmigkeit bestimmter Wagenteile herbeizuführen, aber ohne rechten Erfolg. Deshalb wird von fachmännischer Seite eine gründliche Aenderung des bisherigen Vorgehens und eine völlige Uebereinstimmung aller militärischen Kraftfahrzeuge gefordert. Diese sollen 15 bis 20 HP, Vollgummireifen, drei Geschwindigkeiten und eine Schnelligkeit von 30 km im ebenen Gelände haben; Nutzlast von 2 1/2 bis 4 t, einfacher Wagenkasten mit Rungen und Wagenplan. Ein solcher Wagen würde auch für die meisten Zwecke der Industrie durchaus brauchbar sein.

Die Heeresverwaltung schrieb kürzlich auch einen Wettbewerb für Lastkraftwagen mit Vierräderantrieb ohne Anhänger aus. Der Wagen soll leer nicht mehr als 5500 kg wiegen und eine Nutzlast von wenigstens 2000 kg aufnehmen können. Das Wagengestell soll eine Plattform mit 0,60 m hohen abnehmbaren Wänden tragen, die durch besondere Einrichtungen zur Aufnahme von zwölf Mann dienen kann. Der vordere Führersitz muß ein Schutzdach haben und für drei Mann Platz bieten.

Nach einer Verfügung des Kriegsministers an die kommandierenden Generale wird ein Ueberblick über die Zahl der für Manöver und Mobilmachung verfügbaren Personenkraftwagen und Krafträder verlangt, die sich im Besitz von Angehörigen des Beurlaubtenstandes, der Reserve und Territorialarmee befinden. Diese Personen sollen entsprechend ihrer Dienstpflicht eine Uebung mit ihren Fahrzeugen ableisten.

(Artillerie- und Geniewesen.)

Frankreich. *Größere Pontonierübung*. Eine größere Pontonierübung auf der Rhône, an der das 3. Genie- regiment in Arras beteiligt ist, findet in der Zeit vom 23. Juni bis 19. Juli bei Estressin (Isère) statt.

(Artillerie- und Geniewesen.)

Oesterreich-Ungarn. *Zur Frage der Belastung des Infanteristen*. Immer wieder wird die Frage ventilirt, wie man dem Fußsoldaten das Gepäck, das er trägt, erleichtern könnte. Da er gegenwärtig in allen

Armeen wohl nur das allernotwendigste mit sich führt, so will man dieses so praktisch als möglich zusammenstellen. Vielfach wurde darauf hingewiesen, daß man dem Beispiel der Touristen folgen müsse, wie dies auch mit Recht in der Bekleidung unserer Landwehr- Gebirgstruppen geschehen ist. Deshalb gibt es auch viele Militärs, die den Tornister abgeschafft und an seine Stelle den Rucksack eingeführt sehen möchten. Kürzlich hat sich nun im „Deutschen Militär-Wochen- blatt“, Hauptmann Ligniez, dahin geäußert, daß der Tornister speziell für den Soldaten dennoch praktischer sei, als der Rucksack; denn der Soldat muß mit dem Gepäck nicht nur gehen, sondern auch laufen, kriechen, Hindernisse nehmen, sich rasch niederwerfen u. dgl. Bei solchen Gelegenheiten würde der Rucksack hin- und herschlagen; wollte man ihn hingegen auf dem Rücken durch Leibriemen befestigen, so wäre dadurch eben die Bewegungsfreiheit des Mannes gehemmt, wobei aber in jedem Falle der lockere Inhalt des Ruck- sackes den Bewegungen des Körpers folgen, z. B. beim raschen Niederwerfen nach vorne, gegen den Hinter- kopf des Mannes schlagen würde. Sollte der Soldat alle notwendigen Dinge im Rucksack verpacken, und käme dazu noch der Mantel und die Zeltausrüstung, so würde er nicht nur unförmig werden, sondern auch einen starken Druck auf das Kreuz ausüben.

(Armeeblatt.)

England. *Kraftfahräder*. Um die den Truppen- kommandeuren im Felde zur Verfügung stehenden Nachrichtenmittel zu vervollständigen, beschloß das Kriegsministerium, sowohl für die Expeditionary Force als auch für die Territorial Force Motorradfahrer an- zuwerben. Die näheren Bestimmungen werden dem- nächst in den Army Orders erscheinen. Inzwischen wurden die kommandierenden Generale der Kommandos angewiesen, Motorradfahrer-Reservekomitees zu bilden, mit der Aufgabe, die Motorradfahrer nicht nur mit den Sonderobliegenheiten bekannt zu machen, die ihnen der Dienst in der Spezialreserve und in der Territorialarmee zur Pflicht macht, sondern auch die Aufsicht über die Krafträder zu übernehmen. Für den Beitritt zu diesen Komitees wurden hervorragende Kraftradfahrer von Vereinen der verschiedenen Landes- teile in Aussicht genommen, so daß, wenn die Be- hörden in die Lage kommen, Anwerbungen von Fahrern vornehmen zu können, die genannten Kommissionen vorhanden sind. Im ganzen sollen in den ver- schiedenen Kommandos zwölf solcher Kommissionen zusammentreten, und zwar: eine in jedem Territorial- Divisionsbezirk, eine in Schottland und zwei in Irland. Als Mitglieder werden ein oder mehrere Offiziere von den kommandierenden Generalen bestimmt, die Kenntnis des Motorradfahrens besitzen oder Vorsitzende von Motorradfahrervereinen usw. sind. Es werden zwei Klassen von Kraftradfahrern formiert, und zwar Klasse I für den Dienst bei den Signalabteilungen der Expeditionary Force und Klasse II für den Dienst bei der Territorial Force. Klasse I bildet eine Rad- fahrerabteilung der Spezialreserve, die Offiziere werden der Special Reserve of Officers, Royal Engineers zu- geteilt. Verlangt werden: eine Probefristleistung von 15 Tagen und eine jährliche Uebung von eben- falls 15-tägiger Dauer. Offiziere werden nicht über den Leutnantsdienstgrad hinaus befördert, Unteroffiziere und Mannschaften für den Dienst bei den Royal Engineers angeworben. Lebensalter 18 bis 30 Jahre. Die Anwerbungen werden auf Zeiträume von je vier Jahren abgeschlossen, die bis zum 40. Lebensjahre erneuert werden können. Während der Uebungen dürfen 8 s täglich für jedes Kraftrad gezahlt werden. Daneben erhalten die Kraftradfahrer die Gebühren des betreffenden Dienstgrades im stehenden Heere.

(United Service Gazette Nr. 4189.) — n.

Bulgarien. *Personalien*. Der Oberbefehl über alle in Mazedonien stehenden Truppen ist dem General Kirkow, Kommandeur der 8. Division (vor dem Kriege Kommandeur der 2. Brigade der 5. Infanteriedivision) übertragen worden. (Mir vom 14. Mai 1913.)

(Militär-Wochenbl.)

Rumänien. *Das Heeresbudget für 1913/14*. Das Gesamt budget Rumäniens für das Finanzjahr 1913/14 beträgt 531,9 Mill. Franken (31,4 Millionen mehr, als das dies- jährige Budget), wovon auf das Heeresbudget 81 828 000 Franken (7,4 Millionen mehr gegenüber 1912/13) ent- fallen. Die Vermehrung des Heeresbudgets erwies sich durch Neuformierungen notwendig; es werden neu auf-

gestellt: das 1. Jägerbataillon bei der 10. Division, die Kaders von 40 Reservebataillonen, die mit den bereits bestehenden 40 Reservebataillonskaders zu 20 Regimentern je zu 4 Bataillonen formiert werden, so daß auf jedes der fünf Korps 4 Reserveregimenter entfallen. (Im nächsten Jahre sollen noch weitere 40 Reservebataillone aufgestellt werden.) Weiters werden 15 neue Feldbatterien zur Aufstellung gelangen, die im nächsten Jahre zu Regimentern vereinigt werden sollen, dann ein reitendes Artillerieregiment, 3 Gebirgsbatterien, 3 schwere 15 cm-Feldbatterien (die später auch in den Regimentsverband treten werden) sowie 2 Festungsartilleriekompagnien, 1 Pionierkompagnie und 1 Bataillon Verkehrstruppen aufgestellt.

(„Militär. Rundschau“ nach „RuBkij Inwalid“.)

Balkanstaaten. Die Verluste im Balkankrieg. Nach den bekannt gewordenen Angaben beträgt der Gesamtverlust der türkischen Armee ungefähr 200,000 Mann. Davon entfallen auf die Kämpfe um Kirkkilisse und Lüle Burgas sowie auf die Rückzugskämpfe bis Tschataldscha, also auf den ganzen Feldzug in Thrazien etwa 50,000 Tote. Die dreimonatigen Gefechte an der Tschataldschalinie forderten 30,000 Opfer auf türkischer Seite. Mehrere Wochen lang starben täglich 600 bis 700 Mann infolge Unbill der Witterung und des Proviantmangels. In den Kämpfen um Monastir fielen 30,000 Mann, bei dem Ueberfall während des türkischen Rückzuges über den Kustendilpaß verloren 20,000 Türken ihr Leben. Aehnliche Zahlen werden für Saloniki, Bulair und Adrianopel angegeben. In die Gefangenschaft der Verbündeten gerieten etwa 150,000 Mann; davon fielen den Bulgaren gegen 54,000, bei Adrianopel allein 30,000 in die Hände, den Griechen bei Janina und Elasona 35,000. Die griechisch-bulgarischen Truppen machten bei Saloniki etwa 40,000 Gefangene; die Serben und Montenegriner im ganzen 20,000. Die Zahl der aus Mazedonien und Thrazien geflüchteten Frauen, Kinder und Greise wird auf annähernd 1,500,000 angegeben.

Nach den offiziellen Verlustziffern der bulgarischen Armee wurden 330 Offiziere getötet und 950 verwundet. An Unteroffizieren und Mannschaften verloren sie 29,711 Tote und 52,550 Verwundete, wozu noch 3193 Vermisste gezählt werden müssen. Der Gesamtverlust beziffert sich auf 86,734 Mann. Wenn man annimmt, daß ein Drittel der Vermissten getötet ist, stellt sich die Zahl der toten Bulgaren auf 31,000. Die Gesamtbevölkerung des Landes zählt 4,350,000, wodurch die Verluste bei der Kürze des Feldzuges um so schwerer empfunden werden. Während des langen Burenkrieges verlor England nur 7782 Offiziere und Soldaten, während an Seuchen und Unfällen 13,773 ihr Leben einbüßten. Ueber die genaue Stärke der bulgarischen Feldarmee ist nichts Definitives bekannt. Der bulgarische Finanzminister äußerte sich kürzlich einem Preßvertreter gegenüber, daß ungefähr eine halbe Million Soldaten Löhnung beziehen. Zieht man die Zahl der Soldaten ab, die im Transportwesen beschäftigt sind, so dürfte die unter Waffen stehende Armee immerhin 400,000 Mann betragen. In Bulgarien ist allgemeine Wehrpflicht gesetzlich, aber die bulgarische Armee ist durch viele Tausende verstärkt worden, die keine Verpflichtung dazu hatten, sondern sich freiwillig ihr anschlossen. Von den getöteten Offizieren gehörten mehr als die Hälfte der Reserve an.

Wir widmen unserer Spezialabteilung über massiv-silberne und schwer-versilberte Bestecke und Tafelgeräte besondere Aufmerksamkeit und senden auf Verlangen unsern bezügl. Katalog pro 1913 reich illustriert, mit sehr vorteilhaften Preisen gratis und franko zu. Spezialpreise für komplette Ausstattungen. (H 4690 Lz)

E. LEICHT-MAYER & CO., LUZERN, Kurplatz Nr. 29.

Alt-Eisen und -Metalle
Gesellschaft für Verwertung von Abfällen
vorm. T. LEVY-ISLICKER, Birsfelden.

Reitstiefel

Fritz Kessi — Bern
Militärstraße 62 — Telephon 3859.

Kommanditär gesucht.

Besteingerichtete Konstruktions-Werkstätte, welche neu die Alleinausführungsrechte einer von Autoritäten erstklassig begutachteten Erfindung von großer Bedeutung und Zukunft im Schießwesen erworben hat, wünscht zu deren rationellen Ausbeutung direkt mit Kapitalist in Verbindung zu treten. Erforderliches Kapital 25—30 Mille.

Gefl. Offerten unter Chiffre Z. A. 14151 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich.

Zu kaufen gesucht:

Jahrgang 1908 und 1909 des Militärischen Amtsblattes. Gefl. Offerten an die Basler Buch- und Antiquariats-handlung vormals Adolf Geering, Bäumleingasse 10.

Offiziersdiensthandschuhe Ordonnanz

MÄRZ 1913

Eigenes Fabrikat aus prima vorschriftsmäßig braunem Nappaleder. Eleganter Schnitt — größte Solidität liefert als Spezialität

Max Fiedler, Handschuhfabrik

16 St. Annagasse 16 ZÜRICH 16 St. Annagasse 16

Vertretung für die West- und Centralschweiz;

Herrn A. KNOLL & CIE. in Bern.

Verlangen Sie unsere Prospekte.



Schweiz.
Uniformenfabrik

Genossenschaft
Schweizerischer Offiziere.
Gegr. 1890. Mitglieder 1600.

Zürich **Bern** **Genève**
17 Usterstrasse. 6 Schwanengasse. Rue Petitot 2.
Verlangen Sie Statuten, Geschäftsbericht und Preis-Courant.

Ankauf, Verkauf und Dressur von Reitpferden.
Offiziers-Pferde-Lieferant

O. Hörnlimann
Train-Oberlieutenant
WIL (St. Gallen)

Lieferung von nur erstklassigem, vollständig durchgerittenem Pferdmaterial an alle berittenen Offiziere gegen gesetzliche Entschädigung. — Sehr reelle Bedienung.
Vermietung von Reitpferden zu Privatzwecken, an Sportsleute.

Patente, Marken- und Musterschutz
Ingr. Hans Stöckelberger, Patentanwalt
Basel, Holbeinstrasse 65.

RORSCHACHER
FLEISCH-CONSERVEN
BERNHARD & C^{IE} (14)
MILITÄR-, TOURISTEN-, UND ALPEN-PROVANT
ERSTEN-RANGES